

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Herr Direktor
Adrian Hug
Eigerstrasse 65
3003 Bern

28. Juni 2023

OECD/G20-Mindestbesteuerung / Berichterstattung Postulat 22.3893; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

In der Beilage finden Sie das Antwortraster für die Massnahmen im Zusammenhang mit dem OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Für den Kanton Aargau kann auf drei verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der OECD/G20-Mindestbesteuerung verwiesen werden:

1. Einführung einer aargauischen Zusatzsteuer (CFC-Rule) per 1. Januar 2023: Wurde im Hinblick dazu eingeführt, dass die OECD-Mindestbesteuerung per 1. Januar 2023 in Kraft treten sollte, die schweizerische Ergänzungssteuer jedoch erst ein Jahr später per 1. Januar 2024. Durch die um ein Jahr verschobene Inkraftsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Europäischen Union (EU) ist nun nur mit sehr geringen Mehreinnahmen aus bereits bestehenden Hinzurechnungen, das heisst von Ländern, die bereits heute eine individuelle Mindestbesteuerungsschwelle anwenden, zu rechnen.
2. Planungsbericht "Steuerstrategie 2022–2030": Anhand zwanzig verschiedener Leitsätze wurde aufgezeigt, wie der Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau gestärkt werden kann. Die Mehreinnahmen durch die OECD-Mindestbesteuerung sollen dabei zur Gegenfinanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen genutzt werden. Da die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung frühestens im Jahr 2026 anfallen werden, werden die Mehreinnahmen für die Finanzierung des zweiten Umsetzungspakets genutzt. Dieses soll voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da nicht alle vorgestellten Massnahmen des Planungsberichts im Zusammenhang mit der OECD-Mindeststeuer stehen und vor der öffentlichen Anhörung noch nicht klar ist, welche Massnahmen tatsächlich umgesetzt werden, kann keine verlässliche Aussage zur Aufkommenswirkung gemacht werden.
3. Weitere Standortförderungsmassnahmen werden aktuell eruiert. Dazu gehören beispielsweise die Qualified Refundable Tax Credits (QRTC). Aktuell laufen Abklärungen in welcher Form solche Steuergutschriften eingeführt werden könnten und ob sie die Bedingungen der OECD-Model-Rules erfüllen. Genauere Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortraster

z.K. an

- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Antwortraster: Geplante und beschlossene Massnahmen des Kantons Aargau im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung

Frage	Massnahme	Aufkommenswirkung der Massnahme	Zeithorizont	Quelle
Welche Anpassungen bei den Unternehmenssteuern im Zusammenhang mit der OECD/G20-Reform plant Ihr Kanton bzw. wurden bereits umgesetzt?	Einführung aargauische Zusatzsteuer (CFC-Rules)	Aufgrund des verspäteten Inkrafttretens der OECD-Mindestbesteuerung in der EU (2024 statt 2023) ist nur mit geringen Mehreinnahmen zu rechnen.	Seit 1. Januar 2023 in Kraft	Hinzurechnungsbesteuerung 2. Beratung Hinzurechnungsbesteuerung 1. Beratung
Welche anderen steuerlichen und/oder nicht-steuerlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der OECD/G20-Reform plant Ihr Kanton bzw. wurden bereits umgesetzt?	Grundsätzlich kann hier auf die Steuerstrategie 2022–2030 verwiesen werden. Anhand von 20 Leitsätzen wurde aufgezeigt, wie der Standort Kanton Aargau in steuerlicher Hinsicht gestärkt werden kann. Die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung werden dabei zur Gegenfinanzierung des zweiten Umsetzungspakets genutzt. Ein erstes Umsetzungspaket der Leitsätze soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.	-		Steuerstrategie 2022–2030: Leitsätze
	Weitere Standortförderungs-massnahmen werden evaluiert (unter anderem QRTC)	Kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden	Ab ca. 2027/28	-



Wie hoch schätzen Sie das Aufkommenspotenzial einer Ergänzungssteuer für Ihren Kanton (einschliesslich des Bundesanteils von 25%) ein? ¹	-	Ca. 20 Millionen Franken (inklusive Bundesanteil und Anteil Gemeinden)	-	-
Wie hoch schätzen Sie den Gesamtaufkommenseffekt der zuvor erwähnten Massnahmen einschliesslich des Aufkommenspotenzials aus der Ergänzungssteuer ein?	-	Ca. 20 Millionen Franken (ohne Verhaltensanpassungen)	-	-

¹ Gehen Sie von einer Aufteilung der Einnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer unter den Kantonen gemäss Vorschlag des EFD in der Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung aus. Diese kann hier abgerufen werden: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/14/cons_1. Allfällige Einnahmen aus einer Income Inclusion Rule verbleiben im Kanton der (Zwischen)Holding. Allfällige Einnahmen aus einer Ergänzungssteuer aus gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden stehen dem jeweiligen Gemeinwesen zu. Bei solchen Geschäftseinheiten des Bundes verbleiben 17% dem jeweiligen Kanton.